

Abwägungstabelle SO Freiflächenphotovoltaikanlage Haarschedl**Verfahrensschritt: Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB****Zeitraum: 25.07.2019 - 30.08.2019****Stand: 24.09.2019**

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft Erstellt am: 06.08.2019 Aktenzeichen: L2.2-4610-330	Sehr geehrte Damen und Herren, im Anhang finden Sie unsere Stellungnahme. Der Bereich Forsten wird sich in einer gesonderten Stellungnahme äußern. Wir verweisen auf die Stellungnahme der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung. Stellungnahme der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung: Es wird begrüßt, dass in Kapitel 2 "Textliche Hinweise" unter 2.1 auf landwirtschaftliche Belange Rücksicht genommen wird. Hinsichtlich möglicher Eingrünungen wird auf die Bestimmungen der Art. 47 und Art. 48 AGBG (Grenzabstand von Pflanzen, Grenzabstand bei landwirtschaftlichen Grundstücken) hingewiesen. Ansonsten besteht Einverständnis mit dem geplanten Bebauungsplan. Forstwirtschaftliche Belange werden nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Berücksichtigung an den Vorhabenträger weitergeleitet. Wird zur Kenntnis genommen Wird zur Kenntnis genommen Eine schriftliche Übernahme der Grenzabstände erfolgt im städtebaulichen Vertrag. Wird zur Kenntnis genommen
Autobahndirektion Südbayern Erstellt am: 20.08.2019 Aktenzeichen: R13-A3-4622-R/023/19	Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 04.06.2019 ist im Zuge der frühzeitigen Beteiligung am Bauleitplanverfahren Stellung genommen worden. Das im Schreiben geforderte Blendgutachten liegt vor. Die Analyse der Reflexionswirkung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage hat ergeben, dass auch ohne Berücksichtigung von vorhandenem Straßenbegleitgrün weder auf der durchgehenden Fahrbahn der A 3 noch auf der Auf- und Abfahrtsrampe der Anschlussstelle Passau-Mitte Reflexionen in das maximale Blickfeld von Verkehrsteilnehmern gerichtet sein können. Der Bauleitplanung wird zugestimmt, setzen dabei jedoch voraus, dass die Auflagen aus der frühzeitigen Beteiligung festgesetzt bzw. berücksichtigt bleiben. 1. Nachtrag: Nach erneuter Überprüfung ist festgestellt worden, dass die geplante Zufahrt zu der Freiflächen-Photovoltaikanlage über das Grundstück http://Fl.Nr. 252/4 Gemarkung Heining erfolgt. Dieses Grundstück befindet sich im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland. Einer Nutzung dieses Grundstückes zum Zwecke der Erschließung der Photovoltaikanlage oder einer anderen Nutzung wird nicht zugestimmt. Wir bitten um Übermittlung der geänderten Planunterlagen. 2. Nachtrag: nach Durchsicht der Unterlagen zum Nachtrag des Kaufvertrages des Grundstückes http://Fl.Nr. 252/4 Gemarkung Heining wurde dem damaligen Verkäufer des Flurstückes anerkannt, dass auf dem Weg jederzeit ein uneingeschränktes Geh- und Fahrrecht	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Begründung: Wird zur Kenntnis genommen Die Festsetzungen aus der frühzeitigen Beteiligung bleiben bestehen. Wird zur Kenntnis genommen (siehe 2. Nachtrag) Wird zur Kenntnis genommen Durch das uneingeschränkte Fahrrecht ist die Erschließung gesichert.

	besteht. Somit kann die Erschließung so wie geplant erfolgen.	
Stadt Passau: Bauordnungsamt - Dst. 540 Erstellt am: 31.07.2019 Aktenzeichen: 540 me	Keine Einwände bzw. Ergänzungen!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Bauverwaltung - Dst. 410 Erstellt am: 26.07.2019 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Sehr geehrte Frau Fuchs, liebe Christina, auf Folgendes darf die Bauverwaltung hinweisen: Tatsache ist, dass die im Plan eingezeichnete private Zufahrt nicht unmittelbar in die gewidmete Gemeindeverbindungsstraße Fürstenzeller Straße, sondern in den nicht ausgebauten, öffentlichen Feld- und Waldweg mit der Bestandsverzeichnisnummer 363 mündet, und erst von dort gelangt man zur Fürstenzeller Straße. Das entsprechende Grundstück mit der Flurnummer 252/4 der Gemarkung Heining dürfte im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland stehen. Unterhaltsverpflichteter für diesen Weg ist der jeweilige Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 252/2 der Gemarkung Heining. Nach Art. 53 Ziff. 1 Bay Straßen- und Wegerecht sind öffentliche Feld- und Waldwege Straßen, die der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen. Dies sollte Eingang finden in die Entscheidung, ob das zukünftige Vorhaben straßenmäßig so wie geplant - erschlossen ist. Im Übrigen sei angemerkt, dass die grüne Straßenbegrenzungslinie im Plan selbst nicht vorgefunden wurde.	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet. Wird zur Kenntnis genommen In Abstimmung mit der Autobahndirektion wurde bestätigt, dass ein uneingeschränktes Fahrtrecht auf dem Flurstück 252/4 für den Inhaber des Flurstücks 252/2 besteht. Die Erschließung kann wie geplant erfolgen. Die Straßenbegrenzungslinie wird ergänzt.
Bayerischer Bauernverband Passau	-	-
Bayernwerk AG, Vilshofen Erstellt am: 07.08.2019 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Sehr geehrte Damen und Herren, zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung: Wir haben die Planungsunterlagen überprüft. Im Planungsbereich befinden sich keine Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH. Der Planungsbereich liegt im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Passau. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Bund Naturschutz Ortsgruppe Passau - z. Hd. Herrn Ulrich Stadelmann -	-	-
Deutsche Telekom	-	-

Technik GmbH T NL Süd, PTI 12		
Stadt Passau: Dst. 440 - Straßen und Brückenbau Stadt Passau	-	-
Energie Südbayern GmbH Regional Center Arnstorf Erstellt am: 14.08.2019 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Sehr geehrte Damen und Herren, anbei unsere Stellungnahme. wir bedanken uns für Ihr Schreiben. Gegen den o.g. Ausbau besteht unsererseits kein Einwand. In diesem Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG. Über weitere Ausbauplanungen und Ausbautermine bitten wir Sie uns auf dem Laufenden zu halten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Freiwillige Feuerwehr Passau Stadtbrandinspektion Erstellt am: 04.08.2019 Aktenzeichen: SBR2019080401	Sehr geehrte Damen und Herren, aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen keine Bedenken oder Forderungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Geoinformation und Vermessung - Abteilung 512	-	-
Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau	-	-
Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg Erstellt am: 26.08.2019 Aktenzeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00778077	Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 26.07.2019. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Liegenschaftsamt - Dst. 150	-	-
Stadt Passau: Ordnungsamt - Dst. 210	Keine Einwände seitens der Straßenverkehrsbehörde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Erstellt am: 29.07.2019 Aktenzeichen: 214 Fe		
Polizeipräsidium Niederbayern PI Passau	-	-
Regierung von Niederbayern Landesplanung Erstellt am: 22.08.2019 Aktenzeichen: RNB-24- 8314.1.10-2-61-5	die Stadt Passau beabsichtigt mit dem genannten Bauleitplanentwurf und der parallel dazu im Verfahren befindlichen Aufstellung des Bebauungsplanes SO Freiflächenphotovoltaikanlage Haarsched die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks an der Autobahn A 3 zu schaffen. Zu der Planung wurde bereits mit Schreiben vom 28.05.2019 Stellung genommen. Diese gilt unverändert fort. Stellungnahme vom 28.05.2019: Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, Grundsätze der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind: Ziele und Grundsätze der Raumordnung Nach LEP 2013 (Ziel 6.2.1) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Nach LEP 2013 (Grundsatz 6.2.3) sollen Freiflächen Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Nach RP Donau-Wald (Grundsatz B II 1.3) sollen Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden. Bewertung der Planung Die Planung sieht die Errichtung einer PV-Anlage auf einer Fläche von etwas weniger als zwei Hektar vor. PV-Anlagen leisten grundsätzlich einen Beitrag zum Umbau der bayerischen Energieversorgung. Dieser soll nach LEP-Ziel 6.2.1 (Begründung) raumverträglich unter Abwägung aller berührten Belange erfolgen. Die Autobahn A 3 stellt eine Vorbelastung im Sinne des EEG und des LEP dar. Allerdings ist der geplante Standort der PV-Anlage durch die vorhandenen Grünstrukturen von der A 3 visuell abgeschirmt und steht in keinem direktem - in der Landschaft ablesbaren - Zusammenhang mit der Autobahn. Insofern ist der konkrete Standort, obwohl er innerhalb des 110 m-Korridors liegt, nur bedingt als vorbelastet im Sinne des LEP anzusehen (vgl. Grundsatz 6.2.3). Andererseits hält sich die Belastung für das Orts- und Landschaftsbild aufgrund der geringen Größe der geplanten Anlage und der topographischen Situation vor Ort in Grenzen. Der geplante Standort für die PV-Anlage hat keine größere Fernwirkung und dürfte nur in einem engen Raum tatsächlich sichtbar sein. Dennoch gilt es, durch grünordnerische Maßnahmen die Sichtbarkeit der Anlage zu reduzieren und eine Einbettung der Anlage in die umgebende Landschaft zu erreichen (vgl. RP-Grundsatz B II 1.3). Zusammenfassung In der Summe stehen Erfordernisse der Raumordnung der Planung nicht entgegen. Hinweise PV-Anlagen haben in der Regel eine begrenzte Haltbarkeit. Es wäre daher zu prüfen, ob die Bauleitplanung zeitlich befristet werden soll.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägung zur frühzeitigen Behördenbeteiligung hingewiesen. Eine Rückbauverpflichtung wird im städtebaulichen Vertrag geregelt.

Regionaler Planungsverband, am: 22.08.2019 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	keine Einwendungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Staatliches Bauamt Passau, Bereich Straßenbau	-	-
Stadt Passau: Stadtarchäologie - Dst. 340	-	-
Stadt Passau: Stadtentwässerung - Dst.450 Erstellt am: 30.08.2019 Aktenzeichen: Pers. Vorsprache des Sachbearbeiters am 29.08.2019	Dst. 450 ist nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Stadtplanung	-	-
Stadtwerke Passau GmbH Erstellt am: 16.08.2019 Aktenzeichen: B19061/al	gegen die Änderung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus unserer Sicht keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Umweltamt - Immissionsschutz, Dst. 470 Erstellt am: 26.07.2019 Aktenzeichen: 470-19 Ko	Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Umweltamt - Untere Naturschutzbehörde, Dst. 470 Erstellt am: 30.08.2019 Aktenzeichen: Dst. 470 NatSch/Zh	Bebauungsplan □SO Freiflächenfotovoltaik in Haarschedl□ entlang der Autobahn auf einer ca. 1,95 ha großen Teilfläche von Fl.-Nr. 252/ Gmkg. Heining; hier: Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege Mit dem vorgelegten Bebauungsplan inklusive Umweltbericht und Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung besteht hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege grundsätzlich Einverständnis. Dennoch halten wir Folgendes für erforderlich: 1. Entlang der Northwest- und Nordostseite ist eine 5 m breite 3-reihige Anpflanzung aus heimischen Sträuchern festgesetzt. Es ist zu berücksichtigen, dass	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Begründung: Wird zur Kenntnis genommen Wird zur Kenntnis genommen Eine schriftliche Übernahme der Grenzabstände erfolgt im

	zu den landwirtschaftlichen Flächen auf der Nordseite von einer Anpflanzung über 2 m nach unserer rechtlichen Auffassung (AGBGB) gesetzliche Grenzabstände von 4 m erforderlich werden. Soll es bei der derzeitigen Darstellung von Anpflanzung und Geltungsbereich bleiben, ist von dem angrenzenden Pächter/Eigentümer (vermutlich dem Betreiber der Fotovoltaikanlage) eine Übernahme der gesetzlichen Grenzabstände schriftlich vorzulegen, um zu gewährleisten, dass die Festsetzungen bezüglich der 3-reihigen Anpflanzung auch realisiert werden können. 2. Die Trafostation als Gebäude sollte auf den südwestlichen Bereich entlang der Fürstenzeller Str. beschränkt bleiben, um das Landschaftsbild so wenig wie möglich zu beeinträchtigen. Entsprechende Baugrenzen für die Trafostation sind festzusetzen. 3. Es ist ein Städtebaulicher Vertrag erforderlich, der mit dem Vorhabensträger und der Stadt Passau die Umsetzung der Ausgleichs- und Eingrünungsmaßnahmen regelt. Ebenso sollte dieser eine Rückbauverpflichtung festlegen. Die Zuständigkeiten sind hausintern noch zu regeln.	städtebaulichen Vertrag. Wird zur Kenntnis genommen Es wird festgesetzt, dass die Trafostation innerhalb der Baugrenzen in einem maximalen Abstand von 25 Metern zur Fürstenzeller Straße zu errichten ist. Wird berücksichtigt. Ein städtebaulicher Vertrag wird derzeit mit entsprechenden Maßgaben ausgearbeitet. Eine Abstimmung mit der Dst. 470 diesbezüglich läuft bereits.
Stadt Passau: Umweltamt - Wasserrecht, Dst. 470 Erstellt am: 05.09.2019 Aktenzeichen: 470_Stü	Stellungnahme aus Sicht des Gewässerschutzes: In Ziff. E 2.2 (S. 15) der Begründung zum Bebauungsplan und Ziff. 1.12 der textlichen Festsetzungen werden Transformatoren als Trockentransformatoren oder Transformatoren mit Esterfüllung festgeschrieben. Die Esterfüllung ist eine Flüssigkeit auf Pflanzenölbasis aus nachwachsenden Rohstoffen, beinahe vollständig biologisch abbaubar und keiner Wassergefährdungsklasse zugeordnet. Dahingehend kommt die Behandlung von wassergefährdenden Stoffen nicht zum Zuge. Hinweis: seit August 2017 ist die Anlagenverordnung eine Bundesverordnung und wird mit AwSV abgekürzt. Stellungnahme Wasserrecht: Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände, sofern keine gesammelte Ableitung sondern eine breitflächige Versickerung des Oberflächenwassers erfolgt.	Die Stellungnahme wird dem Vorhabenträger zur Berücksichtigung weitergeleitet. Begründung: Wird zur Kenntnis genommen und in den textlichen Festsetzungen angepasst. Wird zur Kenntnis genommen Eine breitflächige Versickerung ist nach wie vor angedacht.
Stadt Passau: Verkehrsplanung - Dst. 520	-	-
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Dienstort Passau Erstellt am: 29.07.2019 Aktenzeichen: 4-4622-PA-262-23630/2019	Sehr geehrte Damen und Herren, unsere Stellungnahme vom 03.06.2019 gilt weiterhin.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Begründung: Wird zur Kenntnis genommen. An der Abwägung zur besagten Stellungnahme wird festgehalten.
Stadt Passau: Wirtschaftsförderung - Dst. 610	-	-

Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald Erstellt am: 26.07.2019 Aktenzeichen: III/S	Sehr geehrte Damen und Herren, als Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung teilen wir Ihnen mit, dass gegen das von Ihnen aufgeführte o.g. Bauleitplanverfahren grundsätzlich keine Einwände bestehen. Die Müllabfuhr ist von der Planung nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
---	---	---